

GENERALDIREKTION PTT TT-Abteilung
22. IV. 59
551.5.2 ✓

1 Cop. Ra 3
1 " TD Genf

Die Vorbeschriftung über die Radio-Installationskonzession können Sie bei der Telegraphendirektion Genf beziehen, bei der auch ein allfälliges Konzessionsgesetz vorliegt. Weiterlegen einzureichen ist und die Ihnen zur Verfügung steht.

Herrn
Hans Pfister
14, chemin du Lignon
A i r e
Genf

Mit vorzüglicher Hochachtung

2. April 1959

Radio-Installationskonzession.

Sehr geehrter Herr,

22. APR. 1959

Ra 3:

[Handwritten signature]
23. APR. 1959

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 2. April 1959 und teilen Ihnen mit, dass der Handel mit Radioapparaten, der sich auf den reinen Verkauf beschränkt, frei ist. Für die Anmeldung des Apparates ist in diesem Falle der Hörer allein verantwortlich.

Für das Vorführen von Radioapparaten und das Erstellen von Radioempfangsanlagen bei Drittpersonen muss dagegen eine Radio-Installationskonzession erworben werden. Diese wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

Die Firma muss im Handelsregister eingetragen sein. Ferner hat sie in der Schweiz über eigene und geeignete Geschäftslokaltäten zu verfügen und für die richtige Ausführung der Installationsarbeiten Gewähr zu bieten.

Der Inhaber oder die geschäftsführenden Mitglieder müssen ein Leumundszeugnis erbringen und dürfen nicht unselbständig Erwerbende sein.

Dem technischen Dienst muss ein von uns als technischer Leiter anerkannter Fachmann vorstehen.

Zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten aus dem Gesetz und der Konzession ist vor der Konzessionserteilung eine zum üblichen Zinsfuss verzinsliche Barkaution oder eine unbefristete Solidarbürgschaft eines zahlungsfähigen Dritten im Betrage von Fr. 1000.-- zu leisten.

abgefertigt:

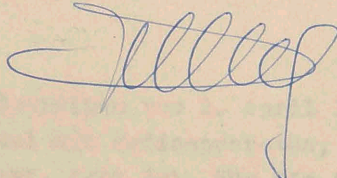
datiert:

[Handwritten signature]
[Handwritten date]

Die Vorschriften über die Radio-Installationskonzession können Sie bei der Telephondirektion Genf beziehen, bei der auch ein allfälliges Konzessionsgesuch mit den nötigen Unterlagen einzureichen ist und die Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung steht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

TELEPHON- UND TELEGRAPHENABTEILUNG
Sektion allg. Radioangelegenheiten



20. APR. 1939

Sehr geehrter Herr,
Wir beziehen uns auf die Beschlüsse der Generalversammlung vom 1. März 1939 und teilen Ihnen mit, dass der allfällige Antrag auf Konzession für eine Radio-Installationskonzession zurückgewiesen wurde. Diese wird nach folgender Begründung zurückgewiesen:
Der Antrag ist nicht rechtzeitig eingetragene. Ferner ist die in der Anlage beigefügte und geeignete Geschäftslokalitäten zu versehen und für die richtige Ausführung der Installationsarbeiten Gewähr zu leisten.
Der Antrag ist von den geschäftsführenden Mitgliedern wissen ein Lernangelegenheit, erregt und dürfen nicht unangeführtig Erstattung sein.
Der Antrag ist nicht von uns als technischer Leiter geprüft und freigegeben.
Der Rückweisung der Konzessionen ist im Gesetz und der Konzession ist von der Konzessionsverwaltung eine aus schliesslich durch den Verwaltungsrat oder eine unbefristete Mitglieder der Verwaltung zu leisten.
Es ist zu leisten.



Verband Schweizerischer Radio- und Televisions-Fachgeschäfte

Union Suisse des Installateurs Concessionnaires en Radio et Télévision · Unione Svizzera Specialisti Radio e Televisione

Geschäftsstelle Basel
Bureau Bâle

Telephon/Téléphone (061) 245868 · Postfach/Case 188 Basel 2 · Postcheck/Chèques postaux V 5261

GENERALDIREKTION PTT TT-Abteilung
23. II. 59
551. 3. 1

An die
Generaldirektion PTT
Sektion Radio
Allgemeine Angelegenheiten
B e r n.

P/M

Basel/Bâle

den 23. Februar 1959.

Viaduktstraße 60 · Rialto ·

Raz
13. FEB. 1959

Sehr geehrte Herren,

wir erlauben uns die Anfrage, ob Ihnen Radioapparate, die in neuen, für den Verkauf bestimmten Autos, eingebaut sind und importiert werden, von der Zollbehörde ebenfalls gemeldet werden.

Für Ihre Orientierung sind wir Ihnen verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

V S R T :

Kaufmännischer, Präsident.

GENERALLIREKTION PTT TT-Abteilung
11. III. 59
551.3.2

Verband Schweizerischer
Radio- und Televisions-
Fachgeschäfte
Postfach 188

Basel 2

11. MRZ. 1959

Autoradio

Sehr geehrte Herren,

Auf Ihre Anfrage vom 23.2.59 teilen wir Ihnen mit, dass uns Radioapparate, die in neuen, für den Verkauf bestimmten Autos eingebaut sind und importiert werden, von der Zollbehörde nicht gemeldet werden.

Ra 3:

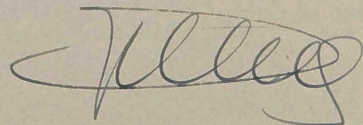
11. MRZ. 1959

Dagegen müssen Firmen der Autobranche, welche die Wagen mit den eingebauten Radioanlagen vorführen, die für diesen Zweck speziell geschaffene

"Bewilligung für die Vorführung von in Automobilen eingebauten Radio-Empfangsapparaten" erwerben, die den Inhabern u.a. ebenfalls die Melde- und Markenpflicht auferlegt.

Weitere eingehende Einzelheiten über Radioempfangsanlagen in Automobilen sind unserem Schreiben Nr. 550.1.207 vom 10. Juni 1955 zu entnehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
TELEPHON- UND TELEGRAPHENABTEILUNG
Sektion allgemeine Radioangelegenheiten:



Ausgefertigt:

S

Kollationiert:

W